

Das Geschäftsjahr 1924 der BÜB.

Von Robert Voigtländer.

Dem vorstehend veröffentlichten Jahresberichte der BÜB möchte ich einiges hinzufügen, was mit der Amtsmiene des Genossenschafts-Vorstandes weniger gut gesagt werden kann.

Also als Erstes: Nach dem Anfangshalbjahre 1923, das durch die Geldvernichtung die BÜB beinahe erstickt hätte, ist das Jahr 1924 eine Zeit ruhiger Entwicklung und gleichmäßigen Aufstiegs gewesen, was ein Blick auf die Wochenziffern der verrechneten Lastzettel zeigt. Unter der sicheren Hand des Herrn Adolf Behn sen hat sich auch die Arbeitsweise und die Schulung des Personals so gefestigt, daß der Verkehr reibungslos verläuft. Ebenso glatt vollzieht sich der Verkehr mit dem Verein Leipziger Kommissionäre und mit den einzelnen Genossen; während gerade mit diesen anfangs ein ziemlich erheblicher aufklärerischer Briefwechsel nötig gewesen ist, ist dieser fast ganz erloschen. Die Mißverständnisse, welche derart haben geklärt werden müssen, kamen durchweg daher, daß teils die Geschäftsordnung nicht immer genügend beachtet wird, teils man der BÜB mehr Macht und Recht zutraut, als sie hat. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Kreditfristen. »Die Laufzeit der Lastzettel muß verlängert werden, weil es den Sortimentern an Betriebskapital mangelt« — das ist ein öfters an uns, mitunter in heftiger Form gerichtetes Verlangen. — Die BÜB hat keine andere Aufgabe, als die ihr von den Verlegern zur Verrechnung eingereichten Lastzettel in der kürzesten, technisch möglichen Frist zu bearbeiten. Das ist die des § 21 der Geschäftsordnung vom März 1924 13—20tägige. Schneller ging es bisher nicht. Wir sind aber dabei, eine Abkürzung unseres Geschäftsganges zu erproben, die diesen um zwei Tage verkürzen soll. Wenn dann noch der Wochenschluß der Einreichungen für die Verleger um einen Tag, nämlich vom Donnerstag auf den Mittwoch, zurückverlegt wird, so wird es — hoffen wir — möglich sein, die Lastzettel-Päckchen schon Donnerstag statt Sonnabend zu verschicken, sodas die meisten Sortimentern schon am Freitag in deren Besitz sein werden. Da die Deckung genau eine Woche später, Freitag früh, in den Händen der Kommissionäre sein muß, so würde damit die volle, gegen Ende der Inflation notgedrungen verkürzte einwöchige Respektfrist (früher Montag bis Montag) wiederhergestellt sein.

Aber, wie gesagt, noch sind wir nicht ganz so weit, und die Zustimmung unseres Aufsichtsrates und des Vereins Leipziger Kommissionäre ist auch noch erforderlich.

Zu einer eigentlichen Verlängerung der Kreditfristen aber hat die BÜB keinerlei Recht. Bei der jetzigen durchschnittlichen Verrechnung von wöchentlich 35 000 Lastzetteln im Durchschnittsbetrage von je 9 Mark würde die Verlängerung der Abrechnungsfrist um nur eine Woche bedeuten, daß der Verlag dem Sortiment zinslos und dauernd ein Betriebskapital von 315 000 Mark zu stellen habe. Das kann meines Erachtens weder die BÜB noch der Deutsche Verlegerverein beschließen. Selbstverständlich wissen wir so gut wie alle Welt, daß Kapital jetzt knapp ist, überall, und daß die Verleger, wenn sie flott verkaufen wollen, gut tun, den Sortimentern entgegenzukommen, wo und wie es nur angeht. Das kann aber nur zwischen Firma und Firma abgemacht werden, sei es für ihren ganzen Verkehr, sei es für einzelne Fälle, kann aber nicht schematisch befohlen werden. Würde die BÜB den Fehler machen, die Zahlungsfrist der Lastzettel zu verlängern, so würde die sichere Folge sein, daß sich die Verleger wieder mehr des Nachnahme-Verkehrs durch Post oder Kommissionär bedienen, die BÜB also ihren Zweck verfehlte, daß die Sortimentern aber womöglich noch früher für Geld sorgen müßten, als es jetzt der Fall ist. Also: solange das Betriebskapital des Sortiments nicht wieder auf normale Höhe gebracht ist, heißt es: entweder nicht mehr bestellen, als man zahlen kann, oder Vereinbarung mit den einzelnen Verlegern. Diese haben dann den Lastzettel entsprechend später einzureichen (§ 2 Abs. 3 der Gesch.-Ordn.).

Bei Gründung der BÜB war gehofft worden, durch die enge Verbindung mit der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt dem Buchhandel die langersehnte Buchhändlerbank zu schaffen, nicht dem Namen nach, aber in der Sache. Die traurigen Währungsereignisse des Jahres 1923 haben den schönen Gedanken leider vorläufig vereitelt.

Eine weitere häufige Beschwerde der Sortimentern ist, daß die Lastzettel vor der Ware eintreffen. Es muß wohl Wahres daran sein, denn sonst wären so viele übereinstimmende Klagen nicht möglich. Wir haben versucht, der Ursache auf den Grund zu kommen; aber nur in einem einzigen Falle hat der klagende Sortimenter auf unsere Bitte hin uns die Nachweise (Firma des Verlages, Betrag, Datum) geliefert, und in diesem einzigen Falle hatte — der Verleger recht! — § 2, Abs. 2 der Gesch.-Ordn. lautet: »Der Bezogene hat ein Recht darauf, rechtzeitig zu erfahren, wofür er belastet wird. Ist die beabsichtigte Beförderungsart einer Sendung voraussichtlich langsam, so ist mit der Einreichung des Lastzettels entsprechend zu warten. Insbesondere wird dringend befürwortet, die schwierigen Verhältnisse im feindlich besetzten Gebiet, in abgetrennten deutschen Landen und im Ausland angemessen zu berücksichtigen.« Mehr kann die BÜB den Verlegern nicht sagen, und den Sortimentern nicht mehr, als daß sie in den geeigneten Fällen den fraglichen Betrag durch Rücklastzettel sich wiedererstatte lassen können (§ 23 d. Gesch.-Ordn.). Nur sollten sie dabei nicht in Kleinigkeiten verfallen wie der Sortimenter, der in einem uns zur Kenntnis gekommenen Falle Beträge von 1—2 Mark unverzüglich durch Rücklastzettel erhoben hat, anstatt einige Tage zu warten. Dadurch werden wieder die Verleger mit Recht verärgert.

»Sorgen Sie dafür, daß die Verleger ihre Fakturen mit BÜB abstempeeln; sonst wird die Faktur gar doppelt bezahlt, und von einem Verleger ist schwer etwas wiederzukriegen.« So ungefähr lautet eine andere Gruppe von Beschwerden. — Nun die BÜB hat dafür gesorgt: im § 11, Abs. 3 und im § 23 der Gesch.-Ordn. — Bitte, meine Herren, erst die Geschäftsordnung lesen, ehe man sich beschwert!

Das ungefähr sind die typischen Klagen von Sortimentern. Über Verleger ist uns auch allerhand zu Ohren gekommen, nichts Böses, aber doch Wunderliches. Es soll nämlich Verleger geben, die immer noch nicht begriffen haben, daß die BÜB nicht nur eine Geldheberin, sondern auch eine Arbeitersparerin ist; Verleger, die jeden BÜB-Lastzettel einzeln auf ihre Sortimentern-Konten buchen und nach Eingang dort als Zahlung austun!! Auf die mögliche Arbeitersparnis ist schon oft hingewiesen worden, zuletzt in dem Rundschreiben der BÜB vom 7. April 1924. Um ein Übriges zu tun, will ich sagen, wie es in meiner Firma gemacht wird.

Nehmen wir an, die der BÜB eingereichten Lastzettel eines Monats hätten betragen:

1. Woche	2167.30 M.
2. Woche	5241.75 M.
3. Woche	3927.40 M.
4. Woche	2366.45 M.
5. Woche	1947.95 M.
	<hr/>
	15650.85 M.

In den ersten Tagen des folgenden Monats hat nun die statistische Gehilfin auf Grund der alle Auslieferungsvermerke tragenden erledigten Bestellzettel eine Liste abzuliefern, die nachweist, wie sich diese Endsumme aus den Fakturbeträgen der einzelnen ausgelieferten Artikel zusammensetzt, z. B.:

17 Stück Werk A	51.50 M.
51 Stück Werk B	103.75 M.
339 Stück Werk C	635.— M.
usw.	14860.60 M.
	<hr/>
	15650.85 M.

Dann lautet der Journalposten meiner doppelten Buchhaltung:

BÜB
An Verlags-Konto
Für Auslieferung im Monat X 15 650.85 M.